

## VERMERK

**zur Bürgerinformationsveranstaltung der Stadt Varel am 08.08.2013**

**Ort: Rathaus 1, Windallee 4, Großer Sitzungssaal,**

**Uhrzeit: 19:00 – 20:10 Uhr**

**Anlass: Vorstellung des Entwurfsstandes der Standortpotenzialstudie für Windparks im Stadtgebiet Varel**

**Vortragende: Herr Freitag (Stellv. Fachbereichsleiter Planung & Bau Stadt Varel)  
Herr Diekmann (Planungsbüro Diekmann & Mosebach)**

**Protokollantin: Frau Kinder (Planungsbüro Diekmann & Mosebach)**

**Sonstige Anwesende: elf Bürgerinnen und Bürger.**

1. Herr Freitag führt in das Thema ein. Er legt dar, dass die vorliegende Standortpotenzialstudie für Windparks im Stadtgebiet Varel 2013 eine Aktualisierung der alten Studie aus dem Jahr 2008 sei und Ziel der Studie zu ermitteln, wo weitere Windenergieanlagen möglich seien. Er spricht die Möglichkeit der Einflussnahme der Ratsmitglieder auf die vorliegende Planung an und verweist auf die durchgeführte Ausschusssitzung zu diesem Thema am vergangenen Dienstag, den 06. August 2013. Herr Freitag weist auf den Entwurfsstand der Studie hin, Änderungen seien im weiteren Verlauf noch möglich. Die Studie würde nochmals den Gremien vorgestellt, danach durch den Rat beschlossen.
2. Herr Diekmann vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach stellt mit Hilfe einer Power Point-Präsentation den Entwurfsstand der Studie vor. Er weist darauf hin, dass als Ergebnis der Vorläuferstudie aus dem Jahr 2008 mittlerweile bereits zwei Windparks realisiert wurden (Ammersche Länder und Hohelucht). Die Überarbeitung der Studie wurde notwendig, da aufgrund der aktuellen Rechtsprechung nun zwischen sog. „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien unterschieden werden muss und der diesbezügliche Entscheidungsprozess bewusst gemacht und dokumentiert werden muss, um einen Fehler im Abwägungsvorgang zu vermeiden. Weiterhin erklärt Herr Diekmann den Unterschied zwischen den zwischen sog. „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien: „harte“ Ausschlusskriterien unterliegen nicht mehr der gemeindlichen Abwägung, da die Flächen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen; „weiche“ Ausschlusskriterien sind dagegen der kommunalen Betrachtung zugänglich und sind ggf. einer erneuten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen, z.B. falls der Windenergie nicht substantiell Raum eingeräumt wird. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Im weiteren Verlauf des Vortrages werden die Pläne 1 bis 9 der Studie vorgestellt, indem zuerst jeweils die harten und danach die weichen Kriterien vorgestellt und ausgewählte Kriterien anhand von Beispielen erläutert werden. Herr Diekmann legt dar, dass bereits nach dem ersten Arbeitsschritt (Ausscheiden von Flächen nach harten Ausschlusskriterien) überwiegende Bereiche des Stadtgebietes wegfallen, die nicht mehr für die Windenergienutzung geeignet sind. Er gibt den Hinweis, dass sich die Quellen der verwendeten Daten (neben allgemein zugänglichen Informationen) aus einer durchgeführten informellen Beteiligung der

sog. Träger öffentlicher Belange ergeben haben. Weiter weist er auf die rechtlichen Grundlagen für die Abstandsflächen zu Wohnbauflächen und Wohngebäuden im Außenbereich hin sowie auf darüber hinaus mögliche Vorsorgeabstände, die die Stadt zusätzlich ansetzen könnte. Exemplarisch erläutert er die kommunale Begründung für die weichen Ausschlusskriterien Wald und Landschaftsschutzgebiet und weist auf die kommunale Ausnahmeregelung für bestehende Windenergieanlagen innerhalb der 500-m-Abstandszone zum EU-Vogelschutzgebiet hin. Plan 4 der Studie sei neu gegenüber der Vorläuferstudie, im Ergebnis lägen auf geschätzt etwa 95 % des Stadtgebietes harte Ausschlussflächen vor. Die Bereiche Porzellanfabrik/Rahling und Almsee/Conneforde wurden bestätigt sowie Bereiche, die in der 500-m-Abstandszone zum EU-Vogelschutzgebiet lägen (Hohelucht, Nordender Groden), neu hätten sich die Bereiche Rosenberg und Neuenwege durch den Wegfall des ehemaligen Korridors der BAB 22 ergeben. Weiterhin erläutert Herr Diekmann die weitere Vorgehensweise zur Bewertung der verbleibenden Suchräume: sog. Belange, die mit Punkten bewertet werden sowie nachrichtliche Darstellungen, welche lediglich im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden müssen, aber nicht zur Bewertung der Empfindlichkeit herangezogen werden müssen. Er stellt die diesbezügliche Bewertungsmatrix vor und die daraus resultierende Einstufung in verschiedene Empfindlichkeitsstufen. Die Belange werden im Weiteren vorgestellt und anhand von Beispielen erläutert. Ein Hinweis auf kreisübergreifende Planungen, z. B. im Bereich Neuenwege, anhand des Standortkonzeptes Windenergie des Landkreises Ammerland wird gegeben. Schließlich weist er noch auf die noch fehlenden Untersuchungen der verbleibenden Suchräume in Bezug auf Flora und Fauna hin und gibt den abschließenden Hinweis, dass die Entscheidung über die Flächen bei der Stadt Varel liegt.

3. Im Anschluss an den Vortrag fasst Herr Freitag kurz zusammen, indem er alle ermittelten Flächen nochmals kurz vorstellt: Almsee und Rahling kamen auch 2008 heraus, Rosenberg und Neuenwege ergeben sich neu, da der Nord-Korridor der Bundesautobahn A 22 wegfiel. Eine zusätzliche Fläche ergibt sich im Bereich Hohelucht aufgrund der nicht mehr erforderlichen Berücksichtigung der Richtfunktrasse eines privaten Mobilfunkbetreibers. Im Nordender Groden sei lediglich ein Repowering der vorhandenen Anlagen möglich, es müssten aber noch Untersuchungen zur Möglichkeit eines Repowerings durchgeführt werden.
4. Fragen der anwesenden Bürger und Antworten durch Herrn Freitag bzw. Herrn Diekmann (jeweils sinngemäß):

H. Janßen, Conneforde: Warum werden zu Wohngebäuden im Außenbereich nur 500 m Abstand angesetzt, im Landkreis Ammerland aber 600 m – bewegt sich die Planung nicht auf zu dünnem Eis?

Antwort H. Freitag: Der Landkreis Ammerland hat in seinem Konzept 200 m hohe Windenergieanlagen als Maßstab genommen, daher ergeben sich dort höhere Abstände. Der Rat der Stadt Varel hat demgegenüber lediglich 150 m in seiner Studie zugrunde gelegt, rechtlich bestehen hier also keine Bedenken. Es gibt allerdings die Möglichkeit, dass der Rat sich noch anders entscheidet, Herr Freitag erwartet noch Diskussionen in den Ausschüssen.

Antwort H. Diekmann: Die Stadt Varel setzt die 500 m als hartes Ausschlusskriterium an, der Landkreis Ammerland setzt allerdings nur 400 m als hartes Ausschlusskriterium zzgl. 200 m als weiches Ausschlusskriterium an. Die 400 m ergeben sich dort aufgrund der erforderlichen Abstände aufgrund der sog. „optischen Bedrängung“, welche sich aus der Anlagenhöhe (200 m) multipliziert mit 2 ergibt. Der Faktor 2 (2fache Gesamt-Anlagenhöhe) ist in der einschlägigen Rechtsprechung als absoluter Mindestabstand in Bezug auf die optische Bedrängung durch Windenergieanlagen genannt. Das Problem bei der Ver-

wendung von z. B. 600 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich sieht H. Diekmann in dem eventuellen Vorwurf einer sog. Verhinderungsplanung.

H. Schmidt, Varel: Die Belastung der Anwohner, u. a. mit Schattenwurf, durch die bestehenden Anlagen ist im Bereich Hohelucht bereits extremst hoch, wie kann also eine Ausweitung des Windparks überhaupt noch verträglich sein?

Antwort H. Freitag: Die vorliegende Studie stellt nur Suchräume sowie grundsätzlich einen Entwurfsstand dar. Falls der Rat sich dafür entscheidet, einzelne Flächen weiter verfolgen zu wollen, muss im weiteren Planungsverlauf die Fläche in Bezug auf u. a. Lärm- und Schattenwurfauswirkungen untersucht werden. Außerdem gibt es auch die Möglichkeit, für einzelne Anlagen im Bauleitplanverfahren zeitliche Abschaltungen festzusetzen.

Frage Bürger 1: Bereiche nördlich der Autobahn (nördlich des bestehenden Windparks Ammersche Länder) sind doch auch durch die Autobahn vorbelastet, warum sind diese nicht auch geeignet?

Antwort H. Diekmann: Weil sich dort bis an die Autobahn heran das EU-Vogelschutzgebiet befindet, welches als hartes Ausschlusskriterium in die Studie einzustellen ist.

Frage H. Schmidt: Wann wurde das EU-Vogelschutzgebiet gemeldet?

Antwort H. Diekmann: Vor etwa sechs bis sieben Jahren, überführt in nationales Recht wurde es allerdings erst vor ca. zwei Jahren, als das dort befindliche Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde.

Frage H. Janßen, Conneforde: Wie groß sind die Abstände zu Einzelwohngebäuden im Bereich Almsee?

Antwort H. Diekmann: 500 m, als hartes Ausschlusskriterium durch die Stadt Varel festgelegt.

Frage Bürger 2: Wie viele Anlagen sind im Bereich Almsee geplant?

Antwort H. Freitag: Es werden hier nur Bereiche dargestellt, auf denen Windenergieanlagen möglich wären. Die Anzahl ist noch nicht ermittelt worden. Als Anhaltspunkt kann aber von etwa zwei bis drei Anlagen ausgegangen werden.

Trotz mehrfacher Nachfragen durch Herrn Freitag liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Herr Freitag gibt den Hinweis auf die Einstellung der Präsentation auf die Internetseite der Stadt und lädt ein, die weiteren Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates zu diesem Thema zu besuchen.

Varel, den 08.08.2013

gez. D. Kinder (Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Protokollantin)